

Bebauungsplan Nr.01-2015

„Mischgebiet südlich Annahof“

(Stadt Bitterfeld-Wolfen, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

habit.art – ökologie & faunistik
im Auftrag von Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure

im August 2015



Bebauungsplan Nr.01-2015 „Mischgebiet südlich Annahof“

(Stadt Bitterfeld-Wolfen, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Kathrin Rieger
fon 0345 3880965
fax 0345 3880966
email buero@architekt-sparfeld.de



Guido Mundt
Wielandstr. 23
06108 Halle

fon: 0345 2942013
mobil: 0176 24050461
email: guido.mundt@gmail.com

Projektbearbeitung

Dipl.-Biol. Guido Mundt
M. Eng. Sebastian Gabler

unter Mitarbeit von
Dr. Thomas Hofmann

im September 2015

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Veranlassung	5
3	Lage und Zustand	5
4	Vorhabensbedingte Wirkungen	6
4.1	Baubedingte Wirkungen	6
4.2	Anlagebedingte Wirkungen	6
4.3	Betriebsbedingte Wirkungen	6
5	Gesetzliche Grundlagen	7
6	Relevanzprüfung	9
7	Datengrundlagen	10
8	Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit	11
8.1	Säugetiere, <i>Mammalia</i>	11
8.2	Vögel, <i>Aves</i>	12
8.3	Reptilien, <i>Reptilia</i>	14
9	Fazit	16
10	Quellen und Literatur	18
11	Anlage	20

1 Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
B-Plan	Bebauungsplan
BNatschG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.20109 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABI. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABI. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

2 Veranlassung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen plant die Errichtung eines Mischgebietes auf einer aktuell brachliegenden Fläche südlich Annahof. Dieses Vorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans. In diesem Zusammenhang war das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

3 Lage und Zustand

Das Plangebiet (PG) ist im Süden der Stadt Bitterfeld, unweit vom „Bitterfelder Bogen“ entfernt gelegen (Abbildung 1). Das ca. 2 ha große Areal grenzt im Norden an die Wohnsiedlung „Annahof“ und westlich an die „Glück-Auf-Straße“. Der östliche Anschlussbereich charakterisiert sich durch die Waldflächen am „Bitterfelder Berg“. Weiter südlich sind zusätzliche Gewerbeflächen in Form einer großflächigen Freilandphotovoltaikanlage zu finden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung) im Süden der Stadt Bitterfeld-Wolfen
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

Bei dem Plangebiet (PG) handelt es sich um ein ehemaliges Industriegelände, welches zum gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegend brach liegt. An Bebauung ist nur ein Gebäude (vgl. Abbildung 2) vorhanden, welches jedoch vollständig verfallen ist. Besonderheit dieser Fläche sind mehrere, meist beschädigte, schräg abfallende Betonbecken mit eingestreuten Rasenpolstern. Der restliche, überwiegende Teil des PG besteht aus niedrigen bis mittleren Kraut- und Grasbeständen mit vereinzelt, Gehölzen. Im Osten des PG sind Laub- und Nadelgehölze sowie liches Strauchwerk vorhanden. Der östliche Bereich wird begrenzt durch vereinzelt Laub- und Nadelgehölze, welche außerhalb des PG in dichte Bestände übergehen.

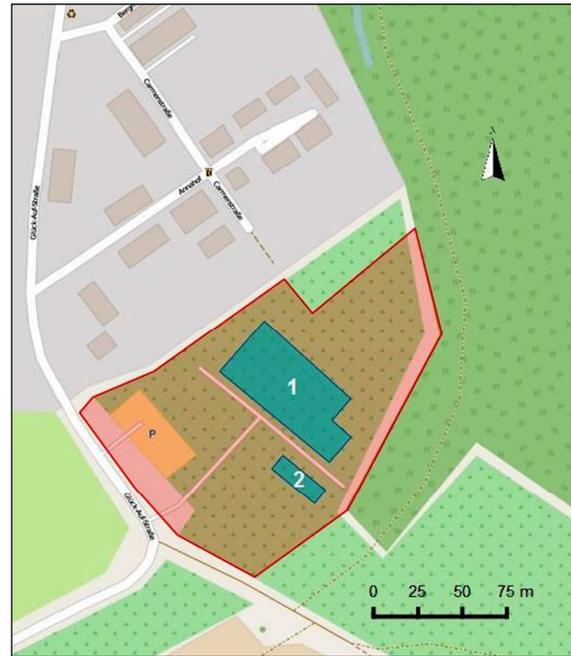


Abbildung 2: versiegelte Strukturen (blau) im PG
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)
1 = ehemalige Rückhaltebecken
2 = Flachbau (Ruine)

4 Vorhabensbedingte Wirkungen

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

4.1 Baubedingte Wirkungen

Zu erwarten ist ein temporärer Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baustelleneinrichtung, der Schaffung von Zufahrten sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. Tötungen von Tieren, die sich im Baufeld aufhalten sind möglich. Weiterhin können Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) sowie bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tierarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunden und Hauskatzen.

5 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2010 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot Pflanzen)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort

ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

6 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchR-FachB)“ (RANA 2006). Die ermittelten vorhabensspezifisch prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen sind in Tabelle 1, inklusive ihres gesetzlichen Schutzstatus, gelistet.

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR I = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art oder Artengruppe	FFH IV		R.L.		Erfassung	Potenzialabschätzung
		VSR I	LSA	DE			
1	Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>	alle FFH IV				X	---
2	Vögel, <i>Aves</i>						X
3	Heidelerche, <i>Lullula arborea</i>	Anh. I		V		X	---
4	Neuntöter, <i>Lanius collurio</i>	Anh. I		*		X	---
5	Wendehals, <i>Jynx torquilla</i>	Anh. I	V	2		X	---
6	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	V	3		X	---

7 Datengrundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
- SCHULZE, M.; SÜBMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchR-FachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis eigener faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bitterfeld-Wolfen abgestimmt.

Fledermäuse. Der vorhandene Baumbestand sowie das verfallene Gebäude wurden am Tage auf das Vorhandensein tatsächlich genutzter oder potenzieller Fledermausquartiere visuell kontrolliert.

Brutvögel. Für das UG wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt. Bei der Begehung vom 16.07.2015 erfolgte eine Potenzialabschätzung durch Dr. Th. Hofmann. Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden gebietsrelevante Arten anhand der lokalen Biotopstrukturen ausgewählt. Die Ergebnisse der Beurteilung sind diesem Artenschutzrechtlichen Beitrag als Anlagen beigefügt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste drei Begehungen im August während der Morgen- und Vormittagsstunden. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich dabei nach den von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

Die Termine der einzelnen Begehungen werden nachfolgend in Tabelle 2 gelistet.

Tabelle 2: Termine und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Durchführender
16. Jul. 2015	Brutvögel	Dr. Th. Hofmann
16. Jul. 2015	Zauneidechse	G. Mundt, S. Gabler
27. Aug. 2015	Zauneidechse	S. Gabler
31. Aug. 2015	Zauneidechse	S. Gabler

8 Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit

8.1 Säugetiere, *Mammalia*

Fledermäuse, Chiroptera

Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annualen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen (z. B. Risse in Stämmen und Ästen, Spalten hinter abstehender Rinde, ausgefaulte Spechthöhlen) und Gebäuden (z. B. Spalten oder Höhlungen im Mauerwerk, in oder an Holzverkleidungen, Dachräume) bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern. Letztere werden im mitteleuropäischen Raum aber fast ausschließlich zur Paarung und Überwinterung aufgesucht, da sie für die Aufzucht der Jungen in der Regel zu kalt sind. Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10 °C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (DIETZ et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1987). An Bauwerken mit zwei offenen Seiten wird dies in der Regel nur durch tiefe Spalten erreicht, die die Hangplätze vor Zugluft schützen. Durchlässe oder Brücken die über einen großen Durchgangsraum verfügen, können von einigen Arten auch als Sommer- oder Wochenstubenquartiere (z.B. Großes Mausohr, Wasser- und Fransenfledermaus) genutzt werden. Die sie durchströmende Luft wirkt der Isolierung des Erdkörpers entgegen, so dass die Hangplätze sich im Sommer erwärmen können.

Regionales Vorkommen. Das PG wurde durch visuelle Erfassung potenzieller Quartiere auf seine Nutzung durch Fledermäuse untersucht. Die Erfassung erfolgte vom Boden aus und konzentrierte sich auf Bäume ab einem BHD von 20 cm. Im gesamten PG konnten keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen gefunden werden. Das im PG vorhandene Gebäude wies starke Beschädigungen auf und war daher als Fledermausquartier ungeeignet.

Gefährdungsanalyse. Eine Gefährdungssituation kann für die hoch mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Quartieren bestehen. Für die Wochenstuben-, d. h. Fortpflanzungszeit, kann eine Gefährdung aufgrund des vorliegenden Untersuchungsbefundes ausgeschlossen werden. Das Bestehen von Winterquartieren in Bäumen in dem PG erscheint unwahrscheinlich, da der lokale Baumbestand mit Ausnahme einer Weide nur sehr geringe Stammdurchmesser aufweist. Eine Betrachtung dieser Weide führte zu dem Ergebnis, das zur Zeit der Begehungstermine keine erkennbaren Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bestanden. Das Risiko eingriffsbedingter Individuenverluste wird aufgrund der nicht vorhandenen Sommer-, bzw. Winter-Quartiernutzung ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

Ziff. (1) keine Betroffenheit

Ziff. (2) keine Betroffenheit

Ziff. (3) keine Betroffenheit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich vorkommender Fledermausarten nicht zu erwarten.

8.2 Vögel, Aves

Die artenschutzrechtliche Bewertung wird für die gesamte Artengruppe zusammengefasst dargestellt.

Heidelerche, *Lullula arborea*.

Brutvogel:

- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten
- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern und mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)

Neuntöter, *Lanius collurio*.

Brutvogel:

- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)
- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter
- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore

Wendehals, *Jynx torquilla*.

Brutvogel:

- offene bis halboffene Laub- und Mischwälder (einschließlich Schneisen und Kahlschläge) mit ausreichend Gras- und Krautflächen
- Laubwälder mit hohem Altholzanteil, Parkanlagen, Streuobstwiesen
- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter

Regionales Vorkommen.

Im Zuge der Begehung am 16. Juli wurden 16 Vogelarten beobachtet (Tabelle 3). Davon wurden elf Arten als potenzielle Brutvögel und fünf Arten als Nahrungsgäste, bzw. wahrscheinliche Nahrungsgäste eingeschätzt. Keine der Arten ist Bestandteil der VSR Anhang 1 oder aus dem Spektrum der Arten in den Kategorien 1 und 2 der Roten Liste Sachsens-Anhalts. Aufgrund der Habitatstruktur kann das Vorkommen folgender „Anhänge-1-Arten“ nicht ausgeschlossen werden: Heidelerche (als Nahrungsgast), Neuntöter (als Brutvogel), Wendehals (als Brutvogel).

Tabelle 3: Liste beobachteter und potenziell vorkommender Vogelarten im PG mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsgrad sowie Status im Gebiet.

Beobachtung – im Gebiet beobachtet; Potenzial – Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung potenziell möglich; VSRL – EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG): Anh. 1; BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: § - besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13; §§ - streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14; RLD – Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009), RL SN – Rote Liste Sachsen-Anhalt (STEFFENS et al. 2013): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V- Vorwarnliste; Statusangabe: BV – Brutvogel, NG - Nahrungsgast

Art	Art	Beobachtung	Potenzial	vermuteter Status	VSR	BNatSchG	RLD	RL ST
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X		BV			*	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X		BV		§	*	V
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X		BV		§	*	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X		NG		§	V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X		BV		§	*	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X		BV		§	*	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X		BV		§	*	
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	X		NG		§	V	V
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		X	NG	Anh. 1	§§	V	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X		BV		§	*	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	X		NG		§	*	

Art	Art	Beobachtung	Potenzial	vermuteter Status	VSR	BNatSchG	RLD	RL ST
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	X		NG		§	*	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X		BV		§	*	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		X	BV	Anh. 1	§§	*	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X		NG		§	V	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X		BV		§	*	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X		BV		§	*	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		X	BV	Anh. 1	§§	2	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X		BV		§	*	

Konfliktanalyse. Aufgrund des natürlichen Meideverhaltens sind Individuenverluste nur während der Brutzeit (März bis August) denkbar. Die Entnahme von Gehölzen sowie die temporäre oder permanente Inanspruchnahme von nicht überbauten Flächen können den Verlust von Brutplätzen gehölzbrütender oder bodenbrütender Vogelarten bedeuten. Durch das reichhaltige Nistplatzangebot im näheren und weiteren Umfeld sind die zu erwartenden ökologischen Auswirkungen als gering einzustufen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände vorkommender Vogelarten sind unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

Ziff. (1) Zur Vermeidung von Individuenverlusten sollten Gehölzentnahmen nur außerhalb der sich von März bis August erstreckenden Brutzeit durchgeführt werden. Gleiches gilt für Flächeninanspruchnahmen, z. B. als Baustelleneinrichtungsflächen, Versiegelungen usw., von un bebauten Vegetationsflächen (**Vermeidung VM1**).

Ziff. (2) Durch Ausführung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit (**Vermeidung VM2**) können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auch im angrenzenden Umfeld ausgeschlossen werden.

Ziff. (3) keine Betroffenheit

Bei Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich vorkommender Vogelarten ausgeschlossen werden.

8.3 Reptilien, *Reptilia*

8.3.1 Zauneidechse, *Lacerta agilis*

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euröke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen

- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.

Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

Regionale Vorkommen. Die Präsenzkontrolle wurde durch mehrmaliges Begehen der entsprechenden Habitatstrukturen durchgeführt. Hierfür wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten für Reptilien ausgelegt und bei anstehenden Begehungen untersucht. Dabei konnte das Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Die Nachweise erstrecken sich ausschließlich auf die strukturreichen und stellenweise mit Rasenpolstern bewachsenen Rückhaltebecken.

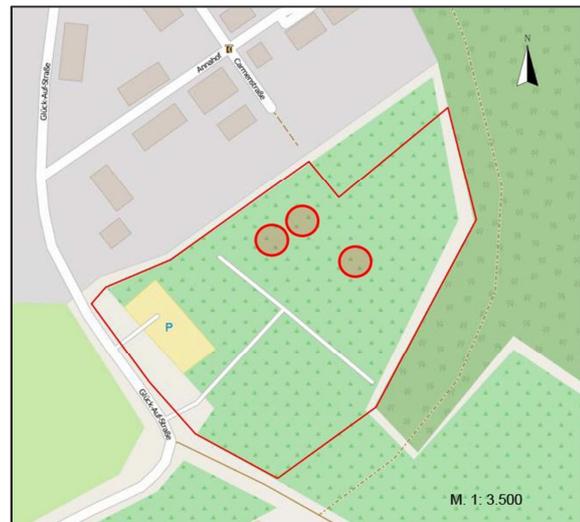


Abbildung 3: Fundpunkte adulter Zauneidechsen
(Grundkarte nach
© OpenStreetMap contributors)

Konfliktanalyse. Die Zementbecken werden durch Zauneidechsen vor allem zum Sonnen und Nahrungserwerb genutzt. Außerhalb dieser Becken finden sich zahlreiche Versteckmöglichkeiten in der dichten Vegetation. Durch zu erwartenden Umbau der Habitatstrukturen wären ohne entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung sowohl Individuenverluste zu erwarten, als auch ein Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit des Umfeldes als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Artenschutzrechtliche Bewertung entsprechend § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote).

Ziff. (1) Bei Inanspruchnahme von Habitatflächen der Zauneidechse wird zur Vermeidung einer Schädigung bzw. Tötung von Individuen deren Umsiedlung auf Alternativflächen empfohlen. Die neuen Lebensräume sind dabei so herzurichten, dass sie die ökologischen Ansprüche der Art in mindestens ausreichendem Maße erfüllen. Bei Umsiedlung in Habitats in denen die Art bereits vorkommt, ist deren ökologische Kapazität durch geeignete Maßnahmen aufzuwerten. Mögliche Maßnahmen sind:

- die Schaffung von Sonnenplätzen durch die Sicherung vegetationsfreier Zonen,
- Schaffung von Versteckmöglichkeiten, beispielsweise in Form von Stein- und Totholz- bzw. Reisighaufen
- Schaffung von Eiablageplätzen durch das Ausbringen von weitestgehend vegetationsfreien Haufen aus feinem Sand (Höhe mindesten 30 cm)
- Sicherung der Habitatflächen gegen eine Verschlechterung der Habitatqualität durch Überwuchs der umgebenden Vegetation, z. B. durch Mahd

Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen erfordert die Baubegleitung und Qualitätsabnahme durch ein geeignetes Fachbüro.

Soweit möglich, kann der Verlust von Individuen während der Bauphase auch durch die Errichtung stabiler Schutzzäune vermieden werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass in den abgesperrten Bereich keine Individuen eingeschlossen sind. (**Vermeidung VM3**).

Ziff. (2) keine Betroffenheit bei Umsetzung der Maßnahme **VM3**.

Ziff. (3) Die geplanten Baumaßnahmen gehen einher mit einem Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Somit sind bereits vor Baubeginn Ausweichhabitate gemäß § 44 Abs. 5 BNATSchG herzustellen (**CEF 1**). Es gelten die in VM3 aufgeführten Rahmenbedingungen. Die Umsetzung hat durch ein geeignetes Fachbüro zu erfolgen. Die Eignung der Ersatzhabitate ist zu sichern. Es wird die Durchführung eines Monitorings bis mindestens zum Funktionsnachweis, nicht jedoch unter zwei Jahren, empfohlen.

Bei Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) bezüglich der Zauneidechse ist nicht zu erwarten.

9 Fazit

Es ist die Erstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 01-2015 „Mischgebiet südlich Annahof“) geplant. Das Plangebiet wurde auf:

- das Bestehen von Fledermausquartieren
- Brutvogelvorkommen und
- Vorkommen der Zauneidechse

untersucht.

Unter der Voraussetzung, dass die empfohlenen Maßnahmen eingehalten werden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach vorliegender Prüfung ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Mögliche artenschutzrechtlichen Betroffenheit der einzelnen Arten, bzw. Artengruppen und Maßnahmeempfehlungen.

Artengruppe	mögliche Betroffenheit § 44				Voraussetzung/ Maßnahme
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Säugetiere					
Fledermausquartiere				X	
Vögel					
allg. Brutplätze				X	Vermeidung (V1, V2)
Reptilien					
Zauneidechse				X	Vermeidung (V3), CEF 1

Empfohlene Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG):

- (VM1):** Durchführung von Maßnahmen an Gehölzen wie Fällungen, Rückschnitte und Ausastungen außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit von 01. Oktober bis 28./ 29. Februar
- (VM2):** Ausschluss erheblicher Störungen durch Ausführung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit
- (VM3):** Bei Inanspruchnahme von Habitatflächen der Zauneidechse wird zur Vermeidung einer Schädigung bzw. Tötung von Individuen deren Umsiedlung auf Alternativflächen empfohlen. Die neuen Lebensräume sind dabei so herzurichten, dass sie die ökologischen Ansprüche der Art in mindestens ausreichendem Maße erfüllen. Bei Umsiedlung in Habitate in denen die Art bereits vorkommt, ist deren ökologische Kapazität durch geeignete Maßnahmen aufzuwerten. Mögliche Maßnahmen sind:
- die Schaffung von Sonnenplätzen durch die Sicherung vegetationsfreier Zonen,
 - Schaffung von Versteckmöglichkeiten, beispielsweise in Form von Stein- und Totholz- bzw. Reisighaufen
 - Schaffung von Eiablageplätzen durch das Ausbringen von weitestgehend vegetationsfreien Haufen aus feinem Sand (Höhe mindesten 30 cm)
 - Sicherung der Habitatflächen gegen eine Verschlechterung der Habitatqualität durch Überwuchs der umgebenden Vegetation, z. B. durch Mahd

Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen erfordert die Baubegleitung und Qualitätsabnahme durch ein geeignetes Fachbüro.

Soweit möglich, kann der Verlust von Individuen während der Bauphase auch durch die Errichtung stabiler Schutzzäune vermieden werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass in den abgesperrten Bereich keine Individuen eingeschlossen sind.

(CEF 1): Es gelten die in VM3 aufgeführten Rahmenbedingungen. Die Umsetzung hat durch ein geeignetes Fachbüro zu erfolgen. Die Eignung der Ersatzhabitate ist zu sichern. Es wird die Durchführung eines Monitorings bis mindestens zum Funktionsnachweis, nicht jedoch unter zwei Jahren, empfohlen. Die Ausweichhabitate sind vor Baubeginn/ Abfang herzustellen.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

10 Quellen und Literatur

Gesetzliche Grundlagen

FFH-Richtlinie = Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

VSR = Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579

Literatur und Quellen

BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

DIETZ, M.; v. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MAYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchR-FachB).

11 Anlage

Fotodokumentation



Abbildung 4: Zauneidechse



Abbildung 5: Beispielfundpunkt Zauneidechse



Abbildung 6: ehemaliges Rückhaltebecken



Abbildung 7: Gebäudebestand



Abbildung 8: überwiegende Gebietscharakteristik
(Blickrichtung Südost)



Abbildung 9: überwiegende Gebietscharakteristik
(Blickrichtung Nordwest)